

**6-14.1
Rechtsverordnung****über die Unterschutzstellung der Denkmalzone „An 44“**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 4 und 24 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG-) vom 23.März 1978 (GVBl. S. 159) und im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde verordnet die Stadtverwaltung Landau als untere Denkmalschutzbehörde:

**§ 1
Unterschutzstellung, Geltungsbereich**

Das Gebiet, das nachfolgend aufgeführte an der Ostseite der Straße „An 44“ sowie am Nordring gelegene Grundstücke erfasst

Plan –Nr. 4895	(„An 44“ Nr.3)
Plan –Nr. 4894	Teilfläche Vorgarten („An 44“ Nr.5)
Plan –Nr. 4893/2	(„An 44“ Nr.7)
Plan –Nr. 4893	(Pestalozzistraße 1)
Plan –Nr. 4861	(„An 44“ Nr.9)
Plan –Nr. 4862	(„An 44“ Nr.11)
Plan –Nr. 4863	(„An 44“ Nr. 13)
Plan –Nr. 4864	(„An 44“ Nr.15)
Plan –Nr. 4865	(„An 44“ Nr. 17)
Plan –Nr. 4866	(„An 44“ Nr. 19)
Plan –Nr. 4867	(„An 44“ Nr. 21)
Plan –Nr. 4870	(„An 44“ Nr. 23)
Plan –Nr. 4881	(„An 44“ Nr. 25)
Plan –Nr. 4880	(„An 44“ Nr.27)
Plan –Nr. 4879	(„An 44“ Nr. 29)
Plan –Nr. 4878	(„An 44“ Nr. 31)
Plan –Nr. 4932/2	(Nordring Nr.1)
Plan –Nr. 4895/2	(Nordring Nr.2)

wird als Denkmalzone unter Schutz gestellt.

Die Abgrenzung im Einzelnen ergibt sich aus dem der Rechts-VO zugehörigen Lageplan. Er ist Bestandteil dieser Rechts-VO. Die Denkmalzone erhält die Bezeichnung „An 44“.

§ 2

Ziel der Unterschutzstellung

Die Denkmalzone „An 44“ ist eine in der Baugestaltung und Bauweise noch nahezu vollständig erhaltene typische Anlage einer Wohnstraße der Gründerzeit. Sie ist neben den für die Zeit typischen baulichen Stilmerkmalen des Historismus, auch durch die parkähnlichen Gartenanlagen und die gestalteten Einfriedungen geprägt. Zusammen mit dem gegenüberliegenden Schillerpark, dessen Ursprünge auch in die Gründerzeit zurückreichen, bildet sie eine städtebauliche stilistische Einheit, die das Stadtbild von Landau neben anderen Gebäudeeinheiten dieser Stilepoche wesentlich mitbestimmt.

An der Erhaltung und Pflege der Denkmalzone „An 44“ als bauliche Gesamtanlage besteht aus künstlerischen und städtebaulichen Gründen sowie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein besonderes öffentliches Interesse.

Ziel der Unterschutzstellung, ist die durch die historische Bebauung vorgegebene Bauweise und Gestaltung mit dem hierzu korrespondierenden Umfeld zu erhalten und alle baulichen und gestalterischen Maßnahmen mit den stilistischen Charakter des historischen Bestandes angemessen in Einklang zu bringen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Rechts-VO tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Landau in der Pfalz, den 14.8.1981
Die Stadtverwaltung
als untere Denkmalschutzbehörde
In Vertretung

(Scharhag)
Bürgermeister

